

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren**

Stellung der Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchen der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs Behindertenbeauftragte ehren- bzw. hauptamtlich bestellt sind, wie hoch bei den einzelnen hauptamtlich bestellten Behindertenbeauftragten der Stellenanteil nur für diese Funktion ist (in Vollzeitäquivalenten) und in welchen Stadt- und Landkreisen es derzeit keinen Behindertenbeauftragten gibt;
2. wie sich grundsätzlich die entsprechende Situation in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs gestaltet;
3. ob die einzelnen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Befugnisse Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen, Öffentlichkeitsarbeit in/ohne Absprache, Recht, Auskunft zu verlangen, Recht, Stellungnahmen zu erbitten, Informations-/Akteneinsichtsrecht, direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze, Rederecht in kommunalen Ausschüssen, Mitwirkungsrecht bei Gemeinderats- und Kreistagsvorlagen, Rederecht im Kommunalparlament, Mitzeichnungsrecht bei Gemeinderats- und Kreistagsvorlagen oder Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung haben;
4. ob den einzelnen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Aufgaben individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort, Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung, Mitwirkung in öffentlichen Gremien und Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung zugeordnet sind;

5. inwiefern eine Vernetzung der Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg untereinander, mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen besteht;
6. inwiefern ihr bekannt ist, wie die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs eine annähernd ähnliche Aufgabenbeschreibung der Behindertenbeauftragten (vgl. z. B. Mustersatzung des Bayerischen Landkreistags über die/den Behindertenbeauftragte/n) bewerten;
7. welche Bedeutung die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis den Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen generell sowie speziell bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zumessen;
8. welche Bedeutung sie den Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen generell sowie speziell bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zumisst;
9. in welchen der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs es Behindertenbeiräte oder vergleichbare Gremien gibt.

14. 05. 2013

Wölflé, Graner, Hinderer, Reusch-Frey, Wahl SPD

Begründung

Behindertenbeauftragte sind wichtige Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen in den Stadt- und Landkreisen. Zwar sind in den Stadt- und Landkreisen Behindertenbeauftragte eingesetzt, ihre Aufgaben und Befugnisse sind jedoch mitunter sehr unterschiedlich geregelt. Leider klagen Behindertenbeauftragte auch über mangelnde Akzeptanz ihrer Arbeit und zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei kann ihnen gerade bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige Aufgabe zufallen. Dann müssten aber ihre Aufgaben und Befugnisse genauer und ggf. auch einheitlicher beschrieben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Juli 2013 Nr. 32-0141.5/15/3495 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchen der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs Behindertenbeauftragte ehren- bzw. hauptamtlich bestellt sind, wie hoch bei den einzelnen hauptamtlich bestellten Behindertenbeauftragten der Stellenanteil nur für diese Funktion ist (in Vollzeitäquivalenten) und in welchen Stadt- und Landkreisen es derzeit keinen Behindertenbeauftragten gibt;

In den Stadtkreisen stellt sich die Situation nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg wie folgt dar:

- Baden-Baden: 2007 wurde eine sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterin zur Behindertenbeauftragten berufen. Der Stellenanteil für den Bereich Behindertenarbeit beträgt circa 5 bis 10 Prozent einer Ganztagesstelle.
- Freiburg im Breisgau: Die Behindertenbeauftragte der Stadt Freiburg übt ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie und ihre Stellvertreterin erhalten einen monatlichen Aufwandsersatz sowie einen Pauschalbetrag zur Bestreitung der Sachkosten.
- Heidelberg: Die Stadt Heidelberg hat keinen Behindertenbeauftragten. Mit Anliegen und Beschwerden können sich Menschen mit Behinderungen, wie auch alle anderen Bürgerinnen und Bürger, stattdessen an einen ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten wenden. Dieser ist als neutraler, unabhängiger Vermittler tätig und für Beschwerden und Anliegen zuständig, die ein Amt der Stadtverwaltung Heidelberg betreffen.
- Heilbronn: Die Stadt Heilbronn hat – vergleichbar zur Altenberatung – auch einen Mitarbeiter mit entsprechenden Stellenanteilen für die Aufgaben der Behindertenberatung eingesetzt.
- Karlsruhe: In der Stadt Karlsruhe ist eine hauptamtliche Koordinatorin für Behinderte und Psychiatrie beschäftigt. Dem Bereich der Behindertenbeauftragten lassen sich 50 Prozent der Stelle zuordnen.
- Mannheim: Die Stadt Mannheim beschäftigt seit dem Jahr 2006 einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Vollzeit.
- Pforzheim: Die Funktion des Behindertenbeauftragten ist bei der Stadt Pforzheim bei dem für die Koordination und Planung der Alten- und Behindertenhilfe zuständigen Mitarbeiter angesiedelt.
- Stuttgart: In der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es seit 1. November 2012 eine ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Behindertenbeauftragte ist eine Stabsstelle des Referates Soziales, Jugend und Gesundheit und mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle ausgestattet.
- Ulm: In Ulm gibt es einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten mit einer geringen Aufwandsentschädigung.

Der Landkreistag Baden-Württemberg führte eine Befragung der Landkreise durch und teilte deren Ergebnis wie folgt mit:

- Alb-Donau-Kreis: Es wurde kein haupt- bzw. ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Der Fachdienstleiter ist auch der Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderung.
- Kreis Biberach: Althilfieberater in enger Abstimmung mit Fachkräften im Kreissozialamt.
- Bodenseekreis: Sozialplaner nimmt Funktion des Behindertenbeauftragten wahr, keine ausgewiesenen Stellenanteile.

- Kreis Böblingen: Sozialdezernent in Personalunion, Stellenanteil ca. 7 Prozent.
- Kreis Breisgau-Hochschwarzwald: zwei hauptamtliche Ansprechpartner der Verwaltung, keine expliziten Stellenanteile.
- Kreis Calw: hauptamtlicher Behindertenvertreter.
- Enzkreis: Es gibt keinen Behindertenbeauftragten. Für die individuelle Beratung der Menschen mit Behinderung ist der Fachdienst Eingliederungshilfe zuständig. Für Fragen und Anregungen zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in der Behindertenhilfe steht die Sozialplanerin zur Verfügung.
- Kreis Esslingen: Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden im Amt für besondere Hilfen, insbesondere von den Sachgebietsleitern „Schwerbehindertenausweise“ und „Eingliederungshilfe“ wahrgenommen. Anstelle eines Behindertenbeauftragten übernehmen diese beiden Personen die Funktion eines Ansprechpartners für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Zudem gibt es speziell für den Bereich Behindertenhilfe und Psychiatrie eine Planungs- und Koordinationsstelle als Stabsstelle im Sozialdezernat.
- Kreis Emmendingen: Fachbereichsleiter des Sozialamts ohne besonderen Stellenanteil; durch Beschluss des Kreistags künftig Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auf drei Jahre befristet mit monatlicher Aufwandsentschädigung, Bewerbungsverfahren läuft.
- Kreis Freudenstadt: ehrenamtliche Funktion.
- Kreis Göppingen: seit 33 Jahren Kreisbehindertenring, der Funktion eines Behindertenbeauftragten übernimmt; Ehrenamt mit jährlichem Zuschuss zur Finanzierung von sächlichen Ausgaben des Kreisbehindertenrings.
- Kreis Heidenheim: Mitarbeiter mit Kontingent von 20 Prozent.
- Kreis Heilbronn: Amtsleiter Sozial- und Versorgungsamt.
- Hohenlohekreis: ehrenamtlich bestellter Behindertenbeauftragter; Fachdienstleiterin im Sozialamt nimmt die Funktion einer Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung wahr.
- Kreis Karlsruhe: Abteilungsleiter im Sozialamt ca. 0,1 Vollzeitäquivalent (VZÄ).
- Kreis Ludwigsburg: ein Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung im Landkreis; der Stellenanteil gestaltet sich bedarfsbezogen.
- Main-Tauber-Kreis: zuständige Sachgebietsleiterin im Sozialamt mit einem Stellenanteil von rund 0,05 VZÄ.
- Neckar-Odenwald-Kreis: hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter des Sozialamtes mit einem Stellenanteil von 10 Prozent.
- Ortenaukreis: Mitarbeiter des Grundsachgebietes Eingliederungshilfe SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) mit einem Stellenanteil von rund 5 Prozent.
- Ostalbkreis: 25 Prozent einer Vollzeitstelle.
- Kreis Rastatt: hauptamtlicher Mitarbeiter in der Sozialplanung/Altenhilfe-Fachberatung mit einem Stellenanteil von rund 10 Prozent.
- Kreis Ravensburg: Dezernentin für Arbeit und Soziales ohne konkreten Stellenanteil.
- Rems-Murr-Kreis: Fachbereichsleiter für Schwerbehindertenrecht und Integration nebenamtlich.
- Kreis Reutlingen: hauptamtliche Besetzung, derzeit vakant.
- Rhein-Neckar-Kreis: Stellenanteil 20 Prozent.
- Kreis Rottweil: Sozialdezernent ohne ausgewiesenen Stellenanteil.
- Kreis Schwäbisch Hall: teilpensionierter Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von 10 Wochenstunden.
- Schwarzwald-Baar-Kreis: ehrenamtlich bestellter Behindertenbeauftragter.
- Landkreis Tübingen: ehrenamtlicher Kreisbehindertenbeauftragter, gleichzeitig Mitglied des Kreistages und selbst Betroffener; vertritt die Interessen der

Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Gremien, Tätigkeit umfasst ca. 30 Stunden monatlich.

Für die nicht genannten Landkreise erfolgte keine Rückmeldung durch den Landkreistag. Dies sind die Kreise Heilbronn, Konstanz, Lörrach, Sigmaringen, Tuttlingen, Waldshut und der Zollernalbkreis.

2. wie sich grundsätzlich die entsprechende Situation in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs gestaltet;

Nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg war eine vollständige Erhebung der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Städten in der gesetzten Frist nicht möglich. Um behinderten Menschen im örtlichen Bereich Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, werden auf kommunaler Ebene unterschiedliche Wege gegangen. Neben ehrenamtlichen und hauptamtlichen Behindertenbeauftragten werden nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg auch Ausschüsse eingerichtet, in denen Menschen mit Behinderung oder Vertreter/-innen von örtlichen Behindertenorganisationen mitwirken. Neben der Gründung von eigenen Ausschüssen werden aber auch Menschen mit Behinderung in bestehende Ausschüsse und Gemeinderatssitzungen eingeladen und angehört. Die örtlich gefundenen Lösungen sind vielfältig.

Dem Gemeindetag Baden-Württemberg sind aus dem Bereich der kleineren und mittleren Städte keine Fälle von bestellten Behindertenbeauftragten bekannt geworden. Nach Mitteilung des Gemeindetags Baden-Württemberg verstehen kleinere und mittlere Städte und Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung für die Menschen mit Behinderung als ganzheitliche Aufgabe, die in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen wie z. B. Städteplanung, Gebäudemanagement, Senioren, Personalwirtschaft, Jugend, Familie ihren Niederschlag findet, auch ohne dass Behindertenbeauftragte bestimmt worden wären.

3. ob die einzelnen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Befugnisse Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen, Öffentlichkeitsarbeit in/ohne Absprache, Recht, Auskunft zu verlangen, Recht, Stellungnahmen zu erbitten, Informations-/Akteneinsichtsrecht, direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze, Rederecht in kommunalen Ausschüssen, Mitwirkungsrecht bei Gemeinderats- und Kreistagsvorlagen, Rederecht im Kommunalparlament, Mitzeichnungsrecht bei Gemeinderats- und Kreistagsvorlagen oder Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung haben;

Nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg sind die Aufgabenbeschreibungen in den Stadtkreisen unterschiedlich. In der Regel verfügen die Behindertenbeauftragten unter anderem über ein Akteneinsichtsrecht, ein Initiativrecht und ein Recht, Auskünfte einzuholen. Je nach Organisationsform sind sie in die Hierarchie eingegliedert oder üben ihr Amt unabhängig aus.

Auch in den Landkreisen sind die Befugnisse der Behindertenbeauftragten unterschiedlich. Die vom Landkreistag Baden-Württemberg übermittelten Antworten der Landkreise auf die Anfrage lauten wie folgt:

- Alb-Donau-Kreis: spezielle Befugnisse und Rechte gegenüber Dritten nicht eingeräumt.
- Kreis Biberach: keine entsprechenden Rechte.
- Bodenseekreis: keine explizite Festlegung.
- Kreis Böblingen: Kreissozialdezernent hat entsprechende Rechte.
- Kreis Breisgau-Hochschwarzwald: keine besonderen Befugnisse; bei Fragen wendet sich der Beauftragte an die Verwaltung; Beteiligung in Kreisgremien und bei Veranstaltungen zu den Themen Inklusion oder Barrierefreiheit.
- Kreis Calw: keine besonderen Befugnisse.
- Kreis Emmendingen: nicht explizit formuliert.

- Kreis Freudenstadt: Ansprechpartner für behinderte Bürger; Wegweiser-Funktion.
- Kreis Göppingen: Kreisbehindertenring ist Mitglied im Sozialausschuss des Kreistags; arbeitet mit allen Dienststellen des Landratsamtes offen und vertrauensvoll zusammen; die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt selbstständig und ohne Absprachen.
- Kreis Heidenheim: könnte die meisten der angegebenen Tätigkeiten ausüben, war jedoch bisher noch kein Thema.
- Kreis Heilbronn: Zugang zur Verwaltungsspitze; kein normiertes Verfahren.
- Hohenlohekreis: Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen; keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit; Rechte, Auskunft zu verlangen, Stellungnahmen zu erbitten, Informationsrecht, direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze, Rederecht in kommunalen Ausschüssen, Mitwirkungsrecht bei Kreistagsvorlagen, Rederecht im Kreistag vom Einzelfall abhängig.
- Kreis Karlsruhe: berät und informiert Menschen mit Behinderung; leitet gegebenenfalls Anliegen und Anregungen an zuständige Stellen weiter, im Einzelfall werden Stellungnahmen erbeten; weitergehende Befugnisse formal nicht geregelt.
- Kreis Ludwigsburg: Die aufgeführten Rechte wurden dem Behindertenbeauftragten nicht explizit übertragen. Allerdings kann er relativ frei ohne Vorgaben agieren.
- Main-Tauber-Kreis: Beantwortung von Anfragen der Bürgerschaft und Stellungnahmen zu öffentlichen Bauvorhaben (soweit möglich).
- Neckar-Odenwald-Kreis: Zugang zu allen Stellen und Abteilungen im Landratsamt; Kontakt mit anderen Behörden; Rederecht in Ausschüssen oder kommunalen Gremien wurde bislang nicht wahrgenommen, ist aber bei Bedarf möglich.
- Ortenaukreis: vor allem Lotsenfunktion; direkte Zuordnung zum Amtsleiter des Amtes für Soziales und Versorgung.
- Ostalbkreis: Befugnisse liegen im eingeschränkten Maße vor; keine Mitwirkungsrechte bei Angelegenheiten, die in die originäre Zuständigkeit kreisangehöriger Städte und Gemeinden fallen.
- Kreis Rastatt: hausintern Zugang zu allen Behörden und Dienststellen; Informations- und Akteneinsichtsrecht auf Antrag (Befreiung Datenschutz); kein Rederecht in kommunalen Ausschüssen; Mitwirkungsrecht bei Kreistagsvorlagen und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Verknüpfung mit der Sozialplanung.
- Kreis Ravensburg: umfassende Rechte und Möglichkeiten.
- Rems-Murr-Kreis: beratende Funktion.
- Kreis Schwäbisch Hall: keine derart weitreichenden Kompetenzen.
- Schwarzwald-Baar-Kreis: Der Behindertenbeauftragte hat ein Büro im Landratsamt und damit Zugang zur Behörde. Er kann alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Kommunen kontaktieren um zum Beispiel auftauchende Fragen und Probleme zu klären. Er kann ohne Absprache Öffentlichkeitsarbeit betreiben, kann dazu aber auch die Infrastruktur des Landkreises nutzen. Er hat das Recht, Auskunft zu verlangen, Stellungnahmen zu erbitten und ein Informationsrecht. Er hat direkten Zugang zur Verwaltungsspitze und wird in die Gremien eingeladen.
- Landkreis Tübingen: Eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Kreisbehindertenbeauftragten enthält eine Beschreibung der Ziele und Aufgaben, seiner Beteiligungsrechte, seiner Informationsberichtspflicht und die Möglichkeit der Akteneinsicht. Er wird bei allen Aktivitäten beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken. Er kann von sich aus auch Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgabe zu erfüllen. Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

In die Arbeit der maßgeblichen Gremien ist er eingebunden. Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich im Kreistag über seine Tätigkeit. Eine Mitzeichnung bei Kreistagsvorlagen ist nicht vorgesehen.

4. ob den einzelnen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Aufgaben individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehöriger; Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort, Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung, Mitwirkung in öffentlichen Gremien und Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung zugeordnet sind;

Nach Mitteilung des Städtetags Baden-Württemberg nehmen die Behindertenbeauftragten in allen Stadtkreisen die Aufgabe der Beratung wahr. Dabei bestimmen die Beauftragten in den meisten Fällen selbst über die Tiefe und Ausgestaltung des Beratungsangebots. Soweit zeitlich und inhaltlich geboten, beteiligen sie sich an Netzwerken und der Koordination von Angeboten. In der Stadt Mannheim und der Landeshauptstadt Stuttgart sind die Behindertenbeauftragten auch in die Teilhabe- und Sozialplanung eingebunden.

In den Landkreisen stellt sich die Situation unterschiedlich dar. Die vom Landkreistag Baden-Württemberg übermittelten Antworten der Landkreise auf die Anfrage lauten wie folgt:

- Alb-Donau-Kreis: Mitwirkung bei Sozialplanung, Teilhabeplanung, Interessenvertretung in verschiedensten Gremien und Arbeitskreisen.
- Kreis Biberach: Ansprechperson für die Belange behinderter Menschen in der Kreisverwaltung; auch Ansprechpartner für Bürger/-innen; nimmt Anliegen aktiv auf und vermittelt bei Bedarf an die zuständigen Stellen.
- Bodenseekreis: einzelne individuelle Beratungen.
- Kreis Böblingen: Aufgaben auf der strukturellen Ebene; nicht Funktion eines Ombudsmannes; Einzelfallberatung und einzelfallbezogene Entscheidungen sind den Fallmanagern der Eingliederungshilfe zugeordnet.
- Kreis Breisgau-Hochschwarzwald: Beratung von Institutionen und Koordination der Angebote vor Ort sowie Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung.
- Kreis Calw: ja.
- Kreis Emmendingen: Aufgabenbereiche waren dem bisherigen Beauftragten weitestgehend zugeordnet und sollen dem neuen ehrenamtlichen Beauftragten geöffnet werden; Unterstützung durch dauerhafte Ansprechpartner in der Verwaltung und Zugang zur Infrastruktur, zu bestehenden Netzwerken und zum Informationssystem.
- Kreis Freudenstadt: gegenüber Verbänden, Gruppen und Institutionen Informations- und Koordinationsfunktion; keine Rechtsberatung oder Eingreifen in laufende Verfahren.
- Kreis Göppingen: Die individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung oder ihrer Angehöriger ist ein Arbeitsschwerpunkt des Kreisbehindertenrings. Im Bereich der Sozialplanung ist der Kreisbehindertenring regelmäßiges Mitglied bei begleitenden Arbeitskreisen.
- Kreis Heidenheim: individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen sowie Mitwirkung in öffentlichen Gremien.
- Kreis Heilbronn: Mitglied in Planungsgruppe Behindertenhilfe; in Beschwerdefälle eingebunden.
- Hohenlohekreis: Fachdienstleiterin übernimmt Aufgaben der Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehöriger und der Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung wahr.
- Kreis Karlsruhe: keine konkrete Aufgaben- und Funktionsbeschreibung; im Vordergrund individuelle Beratung der Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger und Mitwirkung im Rahmen der Sozialplanung.

- Kreis Ludwigsburg: Es finden Beratungen im Einzelfall statt. Hauptsächlich handelt es sich dabei um telefonische Beratungen, weil Rat suchende Menschen mit Behinderung über die Homepage des Landkreises auf die Funktion des Behindertenbeauftragten aufmerksam werden und sich dann in der Regel per Telefon oder E-Mail melden. Die weiter aufgeführten Aufgaben wurden dem Behindertenbeauftragten nicht übertragen.
 - Main-Tauber-Kreis: individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger bei entsprechenden Anfragen.
 - Neckar-Odenwald-Kreis: Koordination und Vernetzung in Einzelfällen; niedrigschwellige Gremien- und Netzarbeit; Stellungnahme zu allgemeinen und konzeptionellen Fragen in behindertenrelevanten Bereichen, behindertengerechter öffentlicher Personennahverkehr, barrierefreies Wohnen und Bauen.
 - Ortenaukreis: individuelle Beratung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehöriger; die einzelfallbezogenen Beratungen der Institutionen vor Ort obliegen vorrangig den jeweils zuständigen Sachgebieten des Amtes für Sozialplanung und Versorgung; Einbezug in die kommunale Sozialplanung.
 - Ostalbkreis: Aufgaben wie genannt.
 - Kreis Rastatt: Beratung von Institutionen vorwiegend im Zusammenhang mit der Sozialplanung; individuelle Beratung von Betroffenen und Angehörigen erfolgt in Einzelfällen direkt als Behindertenbeauftragter; im Rahmen der Vorbereitung der Teilhabepläne wurden Arbeitsgruppen mit den Betroffenen gegründet und die Inhalte der Teilhabepläne besprochen.
 - Kreis Ravensburg: individuelle Beratung grundsätzlich in den jeweils betroffenen Ämtern; direkte Konsultation der Dezernentin als Behindertenbeauftragte möglich.
 - Rems-Murr-Kreis: Mitwirkung kreisweiter AK-Behindertenhilfe.
 - Rhein-Neckar-Kreis: Ansprechpartner für alle Fragen der Bevölkerung zu dem Thema Behinderung; fungiert als Wegweiser und steht auch für Einzelfallberatung zur Verfügung; er arbeitet in mehreren Arbeitsgemeinschaften, sowohl im Landratsamt als auch in den Kommunen mit; ebenso lädt er in festen Abständen alle Gemeinden zu Besprechungen ein und informiert die Kommunen über Neuerungen mittels Newsletter.
 - Kreis Schwäbisch Hall: individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen werden in den speziell dafür eingerichteten Fachbereichen (Eingliederungshilfe, Soziale Dienste und Hilfeplanung, Schwerbehindertenrecht) wahrgenommen; Behindertenbeauftragtem kommt Ombudsfunktion zu; beim Stab Landrat angesiedeltes Beschwerdemanagement; Beratung der Institutionen und Koordination der Angebote vor Ort durch Sozialplanung und einzelfallbezogen über die Hilfeplanung; Behindertenbeauftragter ist beratend in die Teilhabeplanung eingebunden und nimmt an Beratungen der Begleitgremien teil.
 - Schwarzwald-Baar-Kreis: Erreichbarkeit über Kontaktdaten und Sprechzeiten; berät individuell und institutionell und koordiniert Angebote vor Ort; er wird in die Sozialplanung eingebunden und kann in öffentlichen Gremien und Arbeitsgruppen mitwirken.
 - Landkreis Tübingen: in alle Vorgänge und Entscheidungen eingebunden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen; auf Anfrage jederzeit individuelle Beratung; wöchentlich mindestens zwei feste Termine zu Sitzungen und Besprechungen bei Organisationen, Behörden oder umfangreichen Einzelberatungen.
5. *inwiefern eine Vernetzung der Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg untereinander, mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen besteht;*

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind wichtige Multiplikatoren, wenn es um die Ausgestaltung der Inklusion im Sozialraum geht. Sie bilden die Schnittstelle zwischen den öffentlichen Verwaltungen der regionalen und lokalen Ebene und

den Menschen mit Behinderungen bzw. deren Interessenvertretungen, um deren Sachverstand bzw. Wahrnehmungen in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen und im Einzelfall auch personenbezogene Lösungen zu unterstützen. Nachdem diese Aufgaben in den einzelnen Stadt- und Landkreisen noch unter signifikant unterschiedlichen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und mit unterschiedlicher Intensität wahrgenommen werden, kommt der Vernetzung der Beauftragten der Stadt- und Landkreise aus der Sicht des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg (Landesbehindertenbeauftragter) besonderer Bedeutung bei. Daher gibt der Landesbehindertenbeauftragte in regelmäßigen Treffen die Gelegenheit zum Austausch über alle Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderung. Dieses Forum ist eine wichtige Informationsplattform für die Erörterung übergeordneter Entwicklungen sowie für den Austausch über konkrete Projekte der Beauftragten vor Ort im Sinne von Best Practice. Dies gilt vor allem für die vielfältigen Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den unterschiedlichsten kommunalen Handlungsfeldern. Daneben stellt die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten eine wichtige Anlaufstelle für die kommunalen Beauftragten dar, um diese bei ihrer täglichen Arbeit im Rahmen des Möglichen zu beraten und zu unterstützen.

Die institutionelle Zusammenarbeit des Landesbehindertenbeauftragten mit dem Beauftragten der Bundesregierung erfolgt über regelmäßige Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Bundes und der Länder sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Die Ergebnisse dieser Treffen fließen selbstverständlich in die Zusammenarbeit des Landesbehindertenbeauftragten mit den Beauftragten der Stadt- und Landkreise ein. Ergänzend zu diesen Informations- und Koordinationsgesprächen halten sich die Beauftragten des Bundes und der Länder regelmäßig über länderübergreifende Entwicklungen und Projekte auf dem Laufenden, um in aktuelle Prozesse und Vorhaben möglichst einvernehmlich die Berücksichtigung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einzubringen. Auch hieraus ergeben sich wichtige Impulse für die Arbeit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Stadt- und Landkreisen vor Ort.

6. inwiefern ihr bekannt ist, wie die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs eine annähernd ähnliche Aufgabenbeschreibung der Behindertenbeauftragten (vgl. z. B. Mustersatzung des Bayerischen Landkreistags über die/den Behindertenbeauftragte/n) bewerten;

Nach Auffassung des Städtetages ist das Satzungsmuster des Bayerischen Landkreistages für Baden-Württemberg ungeeignet, da die Aufgabenwahrnehmung der Behindertenbeauftragten in den Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

Die vom Landkreistag befragten Landkreise bewerten die Aufgabenbeschreibung sehr unterschiedlich. Teilweise wird sie kritisch bewertet oder aber für nicht erforderlich gehalten.

Einige Landkreise halten eine solche Aufgabenbeschreibung aber auch für wünschenswert.

7. welche Bedeutung die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis den Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen generell sowie speziell bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beimessen;

Nach Auffassung des Städtetags Baden-Württemberg ist eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung von hoher Bedeutung, um das umfassende Ziel, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung unter weitgehender Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse in allen Bereichen der Gesellschaft, beginnend bei der Erziehung, Schule und Ausbildung über die Teilnahme am Arbeitsleben, dem Verkehr, den Freizeit- und Ferienangeboten bis hin zum Wohnen im Alter, zu erreichen. Für die damit einhergehende notwendige Koordinierung bedarf es Ansprechpartner, die bestehende Barrieren weiter abbauen können. Diese Funktion haben die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung inne und über-

nehmen damit eine wichtige Funktion bei der Entwicklung von inklusiven Städten. Nach Auffassung des Städtetags Baden-Württemberg obliegt es jedoch jeder Stadt selbst, über die Ausgestaltung dieser Aufgabe zu entscheiden und dies ggf. auch über einen Beirat oder andere Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen.

Auch der Gemeindetag Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass die Bestellung von Behindertenbeauftragten im Rahmen der gemeindlichen bzw. städtischen Organisationshoheit entschieden werden muss. Kommunale Behindertenbeauftragte erscheinen ihm als generelle Vorgabe nicht geeignet, die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entscheidend voranzubringen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern sei. Es sei Aufgabe der Behindertenbeauftragten, im Rahmen ihres Auftrags an der Umsetzung mitzuwirken.

8. welche Bedeutung sie den Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen generell sowie speziell bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zumisst;

Die Landesregierung misst den Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen sowohl bei der Ausgestaltung der Inklusion als auch bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene eine hohe Bedeutung zu.

Eine wichtige Funktion der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sowie deren Interessenvertretungen zu sein. Gerade auf kommunaler Ebene ist eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung besonders wichtig, denn hier werden die meisten wesentlichen Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen prägen. Hier werden die Weichen gestellt für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Eine besondere Stellung kommt hierbei nach Auffassung der Landesregierung den Beauftragten der Stadt- und Landkreise zu, da dort die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe sowie weitere Politikbereiche, die eine besondere Bedeutung für Menschen mit Behinderung haben (z. B. der öffentliche Nahverkehr), angesiedelt sind. Die Beauftragten haben die wichtige Aufgabe der Beratung der Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie der Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen. Zudem haben die Beauftragten die Aufgabe, als Ombuds- und Anlaufstelle für die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zu dienen.

Eine weitere wichtige Aufgabe und Möglichkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten sieht die Landesregierung in der generellen Sensibilisierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Den Beauftragten kommt eine entscheidende Bedeutung im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf der kommunalen Ebene zu, insbesondere bei der Bewusstseinsbildung (Artikel 8 der Konvention), bei der Umsetzung der Zugänglichkeit (Art. 9), der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29) und der Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30). Eine praxiswirksame Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann nicht ohne eine konsequente Umsetzung der UN-Konvention auf kommunaler Ebene – mitsamt einer effektiven Kontrolle vor Ort – erreicht werden. Hierbei kommt den Beauftragten eine zentrale Rolle zu.

Die dargelegte zentrale Bedeutung der kommunalen Behindertenbeauftragten für die Ausgestaltung der Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort wird bei der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

9. in welchen der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs es Behindertenbeiräte oder vergleichbare Gremien gibt.

In den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm gibt es derzeit einen Behindertenbeirat bzw. ein vergleichbares Gremium. Im Stadtkreis Pforzheim ist die Einrichtung eines Behindertenbeirats derzeit geplant.

Die Umfrage des Landkreistages ergab, dass es in den Landkreisen Biberach, Böblingen (Teilhabe-Beirat), Breisgau-Hochschwarzwald und Rottweil einen Behindertenbeirat gibt. Im Bodenseekreis gibt es ein aktives und differenziertes Netzwerk Behindertenhilfe mit einem Steuerungsgremium und mehreren themenbezogenen Arbeitskreisen. Die Betroffenen und deren Angehörige sind mit einem eigenen Arbeitskreis Beteiligung (20 Personen) und mit drei Vertretern im Steuerungsgremium (Netzwerkgruppe) beteiligt. Im Kreis Esslingen wurde eine differenzierte Beteiligungs- und Gremienstruktur aufgebaut, unter anderem die Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe. Seit letztem Jahr finden außerdem regelmäßig Treffen mit Heim- und Werkstatträtern statt. Im Kreis Esslingen ist nun geplant, einen Teilhaber zu gründen. Im Kreis Göppingen gibt es den Kreisbehindertenring mit 30 Mitgliedsorganisationen. Im Kreis Heilbronn gibt es die Planungsgruppe Behindertenhilfe auch mit ständigem Sitz für Betroffene und deren Angehörige. Im Kreis Ravensburg gibt es eine Arbeitsgemeinschaft Teilhabe und eine Angehörigenkonferenz. Im Rems-Murr-Kreis sind im Arbeitskreis Behindertenhilfe auch Menschen mit Behinderung vertreten. Eventuell soll daraus in Zukunft ein Behindertenbeirat entwickelt werden. Im Kreis Reutlingen ist die Behinderten-Liga e.V. auf ehrenamtlicher Basis für Menschen mit Behinderung tätig.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren